Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Halteverbot Grödner Str.

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00065 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 09.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01195

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00065

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 15.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 09.07.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass Maßnahmen zur Einhaltung des absoluten Halteverbots in der Grödner Straße getroffen werden.

Die Verkehrsüberwachung ist eine behördliche Aufgabe und wird in München im Bereich des ruhenden Verkehrs von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und dem Polizeipräsidium München übernommen.

Die Grödner Straße ist Bestandteil des Lizenzgebiets „Wettersteinplatz“ und wird daher werktags grundsätzlich im Rahmen der Außendienstzeiten (von Montag bis Samstag, jeweils von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr) sowie abhängig von den personellen Ressourcen überwacht. Die Mitarbeitenden im Außendienst setzen durch konsequentes Ahnden ein transparentes und wirksames Parkraummanagement um. Sie nehmen Verstöße auf und stoßen damit Verwarn- und Bußgeldverfahren an, wenn im öffentlichen (Straßen-) Raum

widerrechtlich geparkt wird. Dabei werden auch verkehrswidrig in Halteverboten parkende Fahrzeuge kontrolliert und entsprechend verwarnt.

Die Situation in der Grödner Straße war bisher unauffällig und der KVÜ liegen keine derartigen Beschwerden vor. Zudem konnte im Rahmen von vergangenen Kontrollen kein hohes bzw. regelmäßiges Falschparkeraufkommen innerhalb der Halteverbotsbereiche festgestellt werden.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird das Lizenzgebiet „Wettersteinplatz“ weiterhin im Rahmen der personellen Ressourcen und regulären Außendienstzeiten überwachen und etwaige Verstöße gegen die absoluten Halteverbote in der Grödner Straße entsprechend ahnden.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00065 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 09.07.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Die Mitarbeitenden der Kommunalen Verkehrsüberwachung werden die Örtlichkeit weiterhin regelmäßig im Rahmen der Außendienstzeiten kontrollieren und etwaige Verstöße entsprechend ahnden.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00065 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 09.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Dr. Schuster-Brandis

Die Referentin

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am……

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW